



## Philosophische Fakultät II

### **Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.04.2019

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Vierte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2009 (ABl. 2009, Nr. 7, S. 48), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) vom 31.07.2014 (Abl. 2014, Nr. 7, S. 55), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verweis auf die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) wird fortlaufend in die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) geändert.

(2) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (mit mindestens 120 Leistungspunkten) oder eines anderen vergleichbaren Abschlusses i.S. v. § 27 Absatz 7 HSG LSA in einer vergleichbaren Fachrichtung.“

(3) In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Studienprogramms“ ersetzt durch das Wort „Studiengangs“.

(4) § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Buchstabe a. wird das Wort „Bachelor“ ersetzt durch das Wort „Master“,

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modultelleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

c. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

(5) In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(6) In § 14 Absatz 1 wird die Wortgruppe „zusammen mit einer mündlichen Leistung“ gestrichen.

(7) In § 15 wird das Wort „Studienprogrammübersicht“ ersetzt durch das Wort „Studiengangübersicht“.

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.04.2019 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.06.2019.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 21. Juni 2019

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor